Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M 2.76, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M 3.— Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 256. | Dresden, Sonnabend den 4. November 1911. | 22. Jahrg.

Marokkovertrag und Regierungskrach.

Das offiziöse Telegraphenbureau veröffentlicht den Inhalt des zwischen der französischen und der deutschen Regierung nun endlich zum Abschluß gebrachten Marokkovertrages sowie einige Bemerkungen über die Kongo-Kompensationen. Der Wortlaut des Gesamtvertrages soll am Montag zu gleicher Zeit in Berlin und in Paris bekanntgegeben werden. Dann sollen am Dienstag, möglichst zu derselben Stunde, die Beratungen über die auswärtige Politik in den Parlamenten beider Staaten vonstatten gehen.

In Frankreich wird das Inkrafttreten des neuen Vertrages von der Bestätigung durch die Deputiertenkammer abhängig sein. Voraussichtlich werden in der französischen Kammer von nationalistischen Parteigängern heftige Angriffe gegen die Regierung des Herrn Caillaux erhoben werden, weil sie der deutschen Regierung zu weit entgegengekommen sei, weil sie insbesondere französischen Besitz an Deutschland übergeben habe. Aber schließlich wird die Deputiertenkammer den Verträgen zustimmen, da die Verweigerung der Genehmigung zu den größten und unübersehbaren Schwierigkeiten führen würde, die heraufzubeschwören selbst fanatische Chauvinisten sich nicht getrauen werden. Ob nicht dadurch das baldige Ende des Ministeriums Caillaux eintreten wird, ist eine andere Frage.

In Deutschland verweigert das absolutistische Gottesgnaden-Regiment von vornherein der Volksvertretung das Recht, über die neuen Verträge zu entscheiden, insbesondere über den Eintausch eines neuen wertlosen Kolonialgebiets. Der Kaiser soll nach der herrlichen Reichsverfassung allein das Recht besitzen, völkerrechtliche Verträge, wie sie hier in Frage stehen, abzuschließen. Die Parteien des Reichstags sollen ihre Ansichten und Stimmungen über die Regierungspolitik in Reden austoben dürfen, aber jedes Mitbestimmungsrecht wird ihnen abgesprochen — ein schmachvoller Zustand, den die bürgerlichen Parteien nur ihrer eigenen Feigheit und byzantinischen Bedientenhaftigkeit zu danken haben. Wenn es nach den sozialdemokratischen Anregungen und Anträgen gegangen wäre, dann wäre der unwürdige Zustand der Reichstagsrechtlosigkeit längst beseitigt, aber die bürgerlichen Parteien, die jetzt über ihre Ohnmacht Klage führen, haben selbst jede Entwicklung des parlamentarischen Einflusses verhindert.

Wie aber die Dinge im Reichstage verlaufen werden, ist noch nicht völlig zu übersehen. Es hat sich eine Fülle von Zündstoff angesammelt, es herrscht überall Mißstimmung über die Maßnahmen in der auswärtigen Politik. Und der Abschluß des Marokkoabkommens fällt genau zusammen mit einem prasselnden Krach innerhalb der Reichsregierung selbst: der Staatssekretär des Kolonialamts v. Lindequist und sein Mitarbeiter Geheimrat v. Dankelmann haben die Fahne der Rebellion gegen den Kongo-Vertrag erhoben und haben ihr Abschiedsgesuch eingereicht, weil sie für die Politik Bethmanns und Kiderlens nicht mitverantwortlich sein wollen.

Aber die Kritiken, die im Reichstag lebhaft und heftig gegen die Regierungsleute einsetzen werden, gehen keineswegs von ein und demselben Ausgangspunkt aus, vielmehr von ganz verschiedenartigen Grundauffassungen über das, was in der auswärtigen Politik im allgemeinen not tut und was im besonderen in dem Marokkohandel mit Frankreich hätte geschehen müssen. Von der einen Seite werden die Alldeutschen in ihrem mehr und minder hitzköpfigen Abarten dem Reichskanzler und dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zu Leibe gehen, daß sie aus den Verhandlungen mit Frankreich viel zu wenig heimbringen. Die Welteroberungsphantasten und Kriegsinteressenten, die besonders in den freikonservativen und nationalliberalen Reihen vertreten sind, werden nochmals — und wäre es aus Gründen der Wahlmache! — ihr Geschrei ertönen lassen, daß Deutschland nicht dazu seine große Armee und Flotte habe, um sich nun „vor Frankreich tief zu demütigen". Diese Bramarbasse des Nationalismus und der kapitalistischen Eroberungspolitik werden nun „den Verlust Marokkos" betrauern und die gegenwärtigen Staatsmänner — die doch auch nur das Werkzeug eines Oberen sind, an den man sich aber nicht herantraut! — bezichtigen, daß sie nicht „mit dem Schwerte in der Faust" mindestens einen Teil Marokkos in Anspruch genommen haben. Jedoch, der Zorn der Alldeutschen wird schließlich wirkungslos verpuffen müssen. Das Gros der Konservativen und des Zentrums wird sich nach einigen auf ihre Wähler berechneten patriotischen Tiraden schon um deswillen schließlich auf die Seite des Reichskanzlers schlagen, weil dieser Reichskanzler sich in der inneren Politik als agrarisch-großkapitalistischer Schutzherr und als Schrittmacher für schwarzblaue Wahlen soeben wieder angeboten hat.

Die Sozialdemokratie wird den neuen Vertrag nicht als eine abgesonderte politische Einzelangelegenheit beurteilen, sondern als ein Glied in der Reihe der auswärtigen Ereignisse. Wir verwerfen einerseits durchaus die Erwerbung neuer Gebiete im äquatorialen Afrika, die keinen wirtschaftlichen Wert haben, sicherlich aber sehr bedeutende finanzielle Aufwendungen aus der Reichskasse erfordern werden. Wir sind andrerseits mit dem Marokko betreffenden Abkommen einverstanden, weil es die von uns stets geforderte Gleichberechtigung des Handels bringt. Unser Einverständnis ist aber weit entfernt von jeder Befriedigung über die Leistung der Bethmann-Kiderlenschen Regierung. Vielmehr wird die Sozialdemokratie daran erinnern, wie viel Mühe es seit vielen Jahren kostet, die Regierung von den schlimmsten weltpolitischen Verirrungen zurückzuzwingen. Ferner wird die Sozialdemokratie die allgemeine Aufmerksamkeit darauf hinlenken, daß die Umstände, unter denen der neue Vertrag zustande kam, keineswegs geeignet sind, eine friedliche Fortentwicklung der internationalen Zustände zu sichern.

Die Marokkopolitik des Deutschen Reichs war die schlechteste auswärtige Politik, die möglich ist, weil sie stets eine Politik der Haltlosigkeit, der Unklarheit, des Schwankens war. Der Urgrund des Uebels lag in der Folgsamkeit, die die deutschen Regierungen den kapitalistischen Flottenrüstungsbestrebungen erwiesen haben. Die Flottenprogramme von 1898 und 1900 und die chauvinistische Hetze gegen England haben dieses Land zum Bündnis mit Frankreich getrieben. Auf Grund dieses Bündnisses konnte Frankreich in Nordafrika vorgehen, während die deutsche Regierung, sobald sie ihre Ansprüche anmeldete, nun auf den übermächtigen Widerstand der Westmächte stieß. Anstatt dann mit diesen Verhältnissen zu rechnen, verfielen die deutschen Staatsmänner in jenen berüchtigten Zickzackkurs, der von Säbelrasseleien zu kleinmütigen Entsagungen tragikomisch schwankte, um dann wieder zu neuen Eroberungsgesten auszuholen, die wiederum schwächlich und kümmerlich verflauten. Die Bülowsche Regierung stand noch 1904 auf dem Bismarckschen Standpunkt, daß Deutschland in Marokko nur wirtschaftlich interessiert sei und daß eine Ablenkung des französischen Tatendranges nach Nordafrika für Deutschland nur erwünscht sein könne. Demgemäß erkannte man eine Ausnahmestellung der Franzosen in Marokko an. Dann aber setzte die alldeutsche Politik ein. Am 31. März 1905 erschien Wilhelm II. in Tanger und erklärte, er sei entschlossen, den Sultan als völlig freien Souverän zu betrachten und zu schützen. Frankreich und England nahmen den Knalleffekt der Tangerreise ernst. Es entstand ein scharfer Konflikt. Die Kriegsgefahr rückte nahe. Dieser Gefahr suchte Bülow durch die Forderung nach Einberufung einer internationalen Mächtekonferenz zu entgehen. Auf der Algecirakonferenz von 1906 erlitt Deutschland eine volle diplomatische Niederlage, selbst das bundesgenössische Italien, durch die Zusage von Tripolis gedrillt, ließ den Bundesgenossen im Stich. Frankreich, seiner Sache vollkommen sicher, ging nun in Marokko weiter vor und benutzte die inneren Wirren des Landes, um seine Herrschaft vollends zu befestigen. Die deutschen Diplomaten aber hatten an den bisherigen Erfahrungen noch nicht genug, es kam der Casablanca-Konflikt, der mit dem deutsch-französischen Abkommen vom 9. Februar 1909 endete, in dem wiederum die politische Vormacht Frankreichs Anerkennung fand. Als dann die Mannesmannansprüche aufkamen, blieb die deutsche Regierung unter v. Schoen zunächst friedlich und zurückhaltend. Aber plötzlich kam wieder am 1. Juli der tolle Streich von Agadir. Wieder schien es, als wolle es der neue Mann im Auswärtigen Amte auf den Konflikt ankommen lassen. Die größte Beunruhigung wurde hervorgerufen. Und wieder mußte dann der Rückzug unternommen werden.

Wenn jetzt durch den neuen Vertrag die Periode schwerster Beunruhigungen um Marokkos willen ihren Abschluß finden sollte, so gebührte das erste Verdienst daran dem internationalen Sozialismus, der französischen und der deutschen Arbeiterklasse. Während die Chauvinisten und Kapitalisten auf beiden Seiten sich nicht scheuten, die Völker auf die Schlachtbänke des Weltkrieges zu werfen, während die deutsche Regierung haltlos von Abenteuerlichkeiten zu Abenteuerlichkeiten schwankte, deren schlimmste Folgen nur mühevoll verhindert werden konnten, hat die Sozialdemokratie in beiden Ländern, durch alle Wechselfälle der Ereignisse, erfolgreich für die vernünftige und friedliche Verständigung der Nationen gewirkt. Das bleibt das weltgeschichtliche Verdienst unserer Partei und in derselben Richtung werden wir weiterhin alle unsere Kräfte aufbieten!

* * *

Das Marokko-Abkommen.

Die Regierung veröffentlicht das neue Abkommen in folgenden Darlegungen:

Die bekannten Ereignisse in Marokko haben erkennen lassen, daß die Ordnung in Marokko nicht ohne Eingreifen einer europäischen Macht aufrecht erhalten werden kann. Ein Sultan, der der tatsächliche Herrscher über das Reich wäre und der die Macht hätte, die in der Algecirasakte vorgesehenen Reformen durchzuführen, existiert nicht mehr. Nach der Algecirasakte hatte aber keine einzelne Macht das Recht, die Wiederherstellung der Ordnung in Marokko allein durchzuführen. Als Frankreich sich trotzdem dazu anschickte, erinnerte die deutsche Regierung an die Bestimmungen der Algecirasakte. Sie gab ihrer Ansicht, daß sie zur selbständigen Wahrung bedrohter deutscher Rechte ebenso berufen sei, wie Frankreich zur Wahrung französischer Interessen, durch Entsendung eines Kreuzers nach Agadir zum Schutze dortiger deutscher Interessen Ausdruck. Dies alles habe denn dazu geführt, daß die deutsche und französische Regierung sich entschlossen haben, die Angelegenheit unter sich neu zu regeln.

Als Grundlage der Verhandlungen diente das deutsch-französische Abkommen vom 9. Februar 1909. Die beiden Regierungen haben sich nun

über einen Vertrag geeinigt,

der morgen in Berlin unterzeichnet werden soll, und, nachdem der unterschriebene Vertragstext auch der französischen Regierung zugegangen sein wird, voraussichtlich Montag früh gemeinschaftlich der Oeffentlichkeit übergeben werden soll.

Die französische Regierung hat sich zunächst abermals auf das Bündigste verpflichtet,

die wirtschaftliche Gleichberechtigung

der verschiedenen Nationen in Marokko aufrecht zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, daß das Prinzip der offenen Tür, wie es in den vorhergehenden Verträgen festgelegt ist, durch keinerlei Maßnahme beeinträchtigt wird. Auch hat die französische Regierung ausdrücklich Rechte und Wirkungskreis der marokkanischen Staatsbank erneut garantiert. Andererseits hat die kaiserliche Regierung ihr bereits in dem Vertrage vom 9. Februar 1909 ausgesprochenes politisches Desinteressement näher präzisiert und

der französischen Regierung volle Bewegungsfreiheit

für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung und für die in Marokko vorzunehmenden Reformen jeder Art zugesichert. Sollte die französische Regierung im Einvernehmen mit der marokkanischen Regierung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherheit wirtschaftlicher Transaktionen marokkanisches Gebiet militärisch besetzen, so wird auch demgegenüber die kaiserliche Regierung keine Schwierigkeiten machen. Das Gleiche gilt auch von etwaigen Polizeiaktionen zu Lande und zu Wasser. Endlich hat die deutsche Regierung erklärt, keinen Einspruch erheben zu wollen, falls der Sultan von Marokko die diplomatischen und Konsularagenten Frankreichs mit der Vertretung der marokkanischen Interessen und dem Schutze der marokkanischen Untertanen im Auslande betrauen sollte. Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Sultan den Vertreter Frankreichs bei der marokkanischen Regierung zum Vermittler gegenüber den übrigen fremden Vertretern zu bestellen wünscht. Diese Bestimmung war für unsere Interessen wertvoll, weil auf diese Weise dem gefährlichen Spiele mit dem masque sherifien (scherifische Maske, vorgeschobene Personen) ein Ende gemacht wird, die dazu führen mußte, daß es uns in strittigen Fällen an Personen fehlte, an die wir uns halten konnten.

Durch die Neuregelung der Dinge wird einesteils die Aufrechterhaltung der Ruhe und der Ordnung besser als bisher gesichert. Andernfalls werden Störungen der Ordnung und Vertragsverletzungen von den französischen Organen da, wo sie die tatsächliche Macht ausüben, auch wenn noch eine formelle Hoheit marokkanischer Behörden besteht, direkt vertreten werden müssen.

Betreffen die ersten drei Artikel des Abkommens die französischen Befugnisse unter Voraussetzung der offenen Tür und der Handelsgleichheit, so werden nun in dem Artikel 4 ff. die beiden letztgenannten Grundprinzipien durch einzelne Bestimmungen ausgebaut, die für ihre Innehaltung Garantien schaffen, die bisher gefehlt haben. Die französische Regierung verpflichtet sich,

keinerlei Ungleichheiten zwischen den in Marokko handeltreibenden Nationen

zuzulassen, weder in bezug auf Zölle, Steuern und andere Abgaben irgendwelcher Art, noch bei den Tarifen für die zukünftigen Eisenbahnen, Schiffe oder andere Verkehrsmittel. Das Gleiche soll gelten für alle Fragen des Transitverkehrs. Sodann wird die französische Regierung bei der marokkanischen Regierung eine verschiedenartige Behandlung der Staatsangehörigen der verschiedenen Länder unter allen Umständen verhindern. Insbesondere wird sie keinerlei Verordnungen zulassen, wie z. B. für Maße und Gewichte, Eichungswesen, Anbringung von Stempeln auf Bijouteriewaren und ähnlichem, die die Waren irgendeiner Macht in ihrer Konkurrenzfähigkeit beeinflussen könnten. Um aber den interessierten Mächten einen besseren Einblick als bisher in das Zollwesen zu verschaffen, wird die französische Regierung die marokkanische Staatsbank veranlassen, sich in der Kommission des Valeurs douanières und in dem Komitee permanent de Douanes (Zollbehörden) der Reihe nach durch die verschiedenen Mitglieder ihrer Tangerer Direktion vertreten zu lassen. Diese haben sich jährlich abzuwechseln. Die französische Regierung wird ferner darüber wachen, daß von dem aus Marokko zu exportierenden Eisen kein Ausfuhrzoll erhoben wird. Desgleichen soll der Mineinindustrie in bezug auf Produktion und Arbeitsmittel keinerlei besondere Steuer auferlegt werden dürfen. Abgesehen von einer allgemeinen Steuer hat sie nur eine jährliche, nach Hektaren zu berechnende feste Abgabe und eine weitere Abgabe im Verhältnisse zum Bruttogewinne zu tragen. Die französische Regierung wird nicht zulassen, daß in bezug auf Bergwerksabgaben zwischen den Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten irgendwelche Unterschiede gemacht werden. Diese Unterschiede sind von allen gleichmäßig und dem Reglement entsprechend zu entrichten, ohne daß unter irgendwelchem Vorwande zugunsten der Interessen irgendeiner Nation ein Erlaß im ganzen oder zum Teile gewährt werden könnte.

In bezug auf öffentliche Arbeiten

bleiben die Bestimmungen der Algecirasakte über die öffentlichen Ausschreibungen bestehen. Um aber verschiedene Mißstände, die sich inzwischen herausgestellt haben, abzustellen, hat die französische Regierung die ausdrückliche Verpflichtung übernommen, für eine be-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19111104/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG